

Fernschreiben!

7/SN-139/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 224/373

A-6010 Innsbruck, am 8. Juni 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst
 und Sport

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL	52 Ge 9
Datum:	15. JUNI 1988
Verteilt:	22. JUNI 1988 Wolf

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz;
 Stellungnahme

Zu Zahl 13.462/15-III/3/88 vom 29. April 1988

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Den Erläuterungen zufolge ist der vorliegende Entwurf nach eingehenden Besprechungen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen sowie mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erstellt worden. Tatsächlich ist vor allem den von gewerkschaftlicher Seite vorgebrachten Vorstellungen entsprochen worden, wogegen die Argumente der Länder keine Berücksichtigung gefunden haben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere neuerlich darauf hinzuweisen, daß die angeführte

./.

- 2 -

Mehrkostenberechnung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Zu Z. 2 (§ 52 Abs. 3):

Den Erläuterungen zufolge sollen Auslegungsschwierigkeiten, die sich bei einigen Gesetzesstellen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes ergeben, beseitigt werden.

Die vorgesehene Neufassung des vorletzten Satzes des § 52 Abs. 3 entspricht dieser Zielsetzung jedenfalls nicht und erscheint im Hinblick auf das im Art. 18 B-VG normierte Legalitätsprinzip als nicht ausreichend determiniert. Der Begriff "Gesamtzahl der Verminderung der Lehrverpflichtung" läßt neue Auslegungsschwierigkeiten befürchten. Er ist darüber hinaus sprachlich ungünstig und legistisch verfehlt, zumal im ersten Satz dieser Gesetzesstelle von der "Gesamtminderung" (der Lehrverpflichtung) die Rede ist.

Unter Berücksichtigung dessen sollte es im vorletzten Satz des § 52 Abs. 3 lauten:

"..... anzuwenden, daß die damit verbundene Minderung der Lehrverpflichtung"

Schließlich kommt nicht zum Ausdruck, daß sich der letzte Satz nicht nur auf den vorhergehenden, lediglich auf die Z. 1 bis 3 bezugnehmenden Satz, sondern auf die gesamte Bestimmung beziehen soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

